

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Bachelorstudiengang
und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 29. Oktober 2013

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), BS 223-41, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2013 (GVBl. S. 157), hat der Rat des Fachbereichs 3: Mathematik / Naturwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 24. Oktober 2013 die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 29. Oktober 2013 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau vom 5. November 2010 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 2/2010 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 wird gestrichen.
2. In § 3 Abs. 2 S. 3 wird das Wort „entstammt“ durch das Wort „entstammen“ ersetzt.
3. § 5 erhält folgende Fassung:

**„§ 5
Anerkennung von Leistungen**

(1) An einer Hochschule erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, kann bei Zweifelsfällen an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(2) Wird das 5. Fachsemester des Bachelorstudiengangs nach vorheriger Absprache und Genehmigung durch den Prüfungsausschuss an einer ausländischen Hochschule absolviert (fakultatives Auslandssemester), so können bis zu 15 cr auf den Pflichtbereich als Äquivalent zu den Modulen 15, 20 und 21 (§ 11 Abs. 1) angerechnet werden.

(3) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Die Anerkennung erfolgt im Einzelfall auf Grundlage der Lernziele / Kompetenzen des Studiengangs, die im Modulhandbuch formuliert sind sowie z. B. auf Grundlage von Ausbildungsinhalten. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden insbesondere im Bachelorstudiengang als Studienleistungen des Moduls 13: Betriebspraktikum (§ 11 Abs. 1 Nr. 1) anerkannt.

(4) Werden Leistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den anerkannten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in dieser Ordnung dafür vorgesehen sind. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(5) Die Entscheidung nach den Absätzen 1 bis 4 trifft die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Bei Anerkennungen für den Bachelor- und Masterstudiengang entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung einer prüfungsberechtigten Vertreterin oder eines prüfungsberechtigten Vertreters des Faches.

(6) Die Anerkennung von Leistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen auf Antrag. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.“

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 S. 3 wird die Zahl „20“ durch die Zahl „22“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) S. 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) Der Bachelorstudiengang umfasst 22 Pflichtmodule und 13 Wahlpflichtmodule (vgl. Anhang).“

bb) In Satz 4 wird vor der Zahl „24“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

cc) In Satz 5 wird vor der Zahl „18“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

dd) In Satz 6 wird das Wort „insgesamt“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird nach dem Wort „Leistungspunktesystem,“ das Wort „Studienleistungen,“ eingefügt.

b) Nach Absatz 1 wird folgender neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studienleistungen können mehrere Teile umfassen und bestehen z. B. aus schriftlichen Ausarbeitungen, mündlichen Präsentationen oder aus der Bearbeitung kleiner Aufgaben. Studienleistungen werden nicht benotet oder mit bestanden / nicht bestanden bewertet und sind i. d. R. in allen Lehrveranstaltungen – mit Ausnahme von Vorlesungen – zu erbringen.“

c) Der ehemalige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„(3) Die Module schließen i. d. R. mit jeweils einer Modulprüfung ab.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„In Ausnahmefällen können Modulprüfungen als Modulteilprüfungen abgelegt werden, oder zwei Module mit einer Modulprüfung abgeschlossen werden, sofern dies im Anhang geregelt ist.“

cc) Die ehemaligen Sätze 2 und 3 werden Sätze 3 und 4.

d) Der ehemalige Absatz 3 wird Absatz 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Exkursionen der Klammerzusatz „(Modul 02

und Modul 07)“ eingefügt.

bb) Die Sätze 5, 6 und 7 erhalten die folgende Fassung:

„Modulprüfungen finden in schriftlicher Form (Klausuren, benotete Protokolle oder Studienarbeiten, s. § 9) oder in mündlicher Form (Kolloquium oder Referat mit Diskussion, § 10) statt. Kombinationen von Prüfungsformen innerhalb eines Moduls sind zulässig. Die Form der Modulprüfung ist im Modulhandbuch beschrieben und ihr Termin wird in der ersten Lehrveranstaltung des Moduls bekannt gegeben.“

e) Der ehemalige Absatz 4 wird Absatz 5.

f) Der ehemalige Absatz 5 wird Absatz 6 und wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „von im Jahresrhythmus angebotenen Modulen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ende“ die Worte „der Vorlesungszeit“ eingefügt.

cc) Die Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

g) Der ehemalige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Eine nicht als ausreichend bewertete Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Ist auch die zweite Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet, gilt die Modulprüfung endgültig als nicht bestanden; eine Wiederholung derselben Modulprüfung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.“

h) Der ehemalige Absatz 7 wird Absatz 8 und in Satz 1 wird im Klammerzusatz das Wort „Basismodul“ durch das Wort „Modul“ ersetzt.

i) Der ehemalige Absatz 8 wird Absatz 9 und es werden die Worte „im Basismodul 7 und“ gestrichen.

6. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Schriftliche Modulprüfungen bestehen aus Klausuren, Studienarbeiten oder benoteten Protokollen bei Praktika.“

bb) Satz 2 erhält die folgende Fassung:

„Die Bearbeitungszeit für eine Klausur richtet sich nach der Anzahl der der Veranstaltung zugrunde liegenden Semesterwochenstunden; die Dauer der Klausur beträgt, bei einer Veranstaltung mit 2 SWS, i. d. R. 45 Minuten.“

b) In Satz 3 werden nach dem Wort „Studienarbeiten“ die Worte „und Protokollen“ eingefügt.

c) Abs. 2 S. 3 erhält folgende Fassung:

„Das Bewertungsverfahren ist in der Regel innerhalb von vier Wochen abzuschließen.“

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mündliche Modulprüfungen dauern in der Regel im Bachelorstudiengang 20 Minuten und im Masterstudiengang 20 bis 30 Minuten.“

b) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„(5) Auf Antrag Studierender kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereiches an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“

8. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11
Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 103 SWS (Module 1-22) und im Wahlpflichtbereich wenigstens 10 SWS von 49 SWS (Module 23-35), davon:

M01:	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	4	SWS
M02:	Biodiversität I: Zoologie*	5	SWS
M03:	Chemie für BioGeoWissenschaftler	6	SWS
M04:	Physik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M05:	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	4	SWS
M06:	Makroökologie	4	SWS
M07:	Biodiversität II: Botanik*	5	SWS
M08:	Planungspraxis	6	SWS
M09:	Biodiversität III: Mikrobiologie	4	SWS
M10:	Methoden der Biodiversitätsmessung	4	SWS
M11:	Statistik für BioGeoWissenschaftler	4	SWS
M12:	Rechtliche Grundlagen	4	SWS
M13:	Betriebspraktikum	analog 5	SWS
M14:	Boden- und Hydrogeographie	4	SWS
M15:	Boden- und Wasserchemische Analytik	4	SWS
M16:	Ökosysteme und Klimawandel	6	SWS
M17:	Umweltmikrobiologie	4	SWS
M18:	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	6	SWS
M19:	Umweltchemie und Umweltanalytik	4	SWS
M20:	Geographische Informationssysteme	4	SWS
M21:	Ökotoxikologie	2	SWS
M22:	Fallstudie BioGeoWissenschaften	10	SWS
M23-35:	Wahlpflichtmodule, aus denen 10 SWS belegt werden müssen,		
M23:	Biologie I	4	SWS
M24:	Biologie II	2	SWS
M25:	Chemie I	4	SWS
M26:	Chemie II	4	SWS
M27:	Geographie I	4	SWS
M28:	Geographie II	2	SWS
M29:	Mathematik für Physiker 1	4	SWS
M30:	Mechanik und Thermodynamik	6	SWS
M31:	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	4	SWS
M32:	Grundlagen des Marketing	4	SWS
M33:	Einführung Investition und Finanzierung	4	SWS
M34:	Beschaffung, Produktion und Organisation	4	SWS

M35: Allgemeine Mikroökonomie 3 SWS

* In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs müssen mindestens 180 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Pflichtmodulen: 142 cr,
2. auf die erfolgreiche Absolvierung des Betriebspraktikum (Modul 13) 8 cr,
3. auf die Wahlpflichtmodule: 15 cr,
4. auf die Bachelorarbeit: 12 cr,
5. auf die mündliche Bachelorprüfung: 3 cr.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt im Pflichtbereich 32 SWS und in den Wahlpflichtbereichen mindestens 30 SWS, davon:

1. In den Modulen des Pflichtbereichs:

M01: Ökologie der Süßgewässer	4 SWS
M02: Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	4 SWS
M03: Hydrologie	4 SWS
M04: Diversität der Angiospermen (Magnoliopsida)	4 SWS
M05: Biodiversität von Gewässern	4 SWS
M06: Ökophysiologie und Ökosystemleistungen	4 SWS
M07: Management von Gewässern	4 SWS
M08: Bodenfunktionen und Bodenschutz	4 SWS

2. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Biologie (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben):

BIO1: Wahlpflicht I	4 SWS
BIO2: Wahlpflicht II	4 SWS
BIO3: Physiologie der Tiere	5 SWS
BIO4: Physiologie der Pflanzen	5 SWS
BIO5: Forschungspraktikum Fließgewässer	4 SWS
BIO6: Forschungspraktikum Stehende Gewässer	4 SWS
BIO7: Forschungspraktikum Mikrobiologie	4 SWS
BIO8: Forschungspraktikum Landlebensräume	4 SWS
BIO9: Biodiversität I: Zoologie*	4 SWS
BIO10: Biodiversität II: Botanik*	4 SWS
BIO11: Makroökologie*	4 SWS

3. In den Modulen des Wahlpflichtbereich Chemie:

CHE1: Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie	6 SWS
CHE2: Anorganische Chemie für BioGeoWissenschaftler	5 SWS
CHE3: Organische Chemie für BioGeoWissenschaftler	6 SWS
CHE4: Technische und physikalische Chemie	5 SWS

4. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Geographie (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben):

GEO1: Wahlpflicht I	4 SWS
---------------------	-------

GEO2: Wahlpflicht II	4	SWS
GEO3: Regionale Geographie	4	SWS
GEO4: Forschungspraktikum Agrarökosystem (Ruanda)	4	SWS
GEO5: Forschungspraktikum Boden	4	SWS
GEO6: Forschungspraktikum Hydrologie	4	SWS
GEO7: Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung	4	SWS
GEO8: Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit*	4	SWS
GEO9: Boden und Hydrogeographie*	4	SWS
GEO10: Geographische Informationssysteme*	4	SWS

5. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Physik (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben):

PHY1: Experimentalphysik 1*	10	SWS
PHY2: Experimentalphysik 2	10	SWS
PHY3: Experimentalphysik 3	6	SWS
PHY4: Experimentalphysik 4	4	SWS

6. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Betriebswirtschaftslehre:

BWL1: Grundlagen des Marketings	4	SWS
BWL2: Einführung Investition und Finanzierung	4	SWS
BWL3: Beschaffung, Produktion und Organisation	4	SWS
BWL4: Allgemeine Mikroökonomie	3	SWS
BWL5: Grundlagen des Rechnungswesens	4	SWS
BWL6: Public Management	4	SWS
BWL7: Management für BioGeoWissenschaftler	9	SWS

7. In den Modulen des Wahlpflichtbereichs Praktische Informatik:

INF1: Objektorientierte Programmierung und Modellierung	6	SWS
INF2: Programmierpraktikum	2	SWS
INF3: Grundlagen der Datenbanken	4	SWS
INF4: Grundlagen der Digitaltechnik	4	SWS
INF5: Grundlagen der Softwaretechnik	4	SWS

8. Der SWS-Umfang im „Thematisch nicht festgelegten Wahlpflichtbereich“ (Modul NFWP) variiert je nach Angebot der Fächer.

(4) Zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiengangs müssen mindestens 120 Leistungspunkte nachgewiesen werden, davon entfallen:

1. auf Modulprüfungen in den Modulen des Pflichtbereichs:	48 cr,
2. auf Modulprüfungen in den Modulen des thematisch festgelegten Wahlpflichtbereichs:	24 cr
3. auf Modulteilprüfungen im Modul NFWP („Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich“):	18 cr
4. auf die Masterarbeit:	27 cr
5. auf die mündliche Masterprüfung:	3 cr.“

9. § 15 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Abs. 5 gilt entsprechend.“

10. In § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so muss jede Teilprüfung bestanden sein. In diesem Fall errechnet sich die Note der Modulprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Teilprüfungen.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

11. In § 18 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 6 angefügt:

„Im Zeugnis wird zusätzlich der der Gesamtnote entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen.“

12. In § 19 Abs. 5 S. 2 werden die Worte „die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.“ durch die Worte „ein Verfahren nach § 69 Abs. 6 HochSchG einleiten.“ ersetzt

13. Die Anhänge erhalten die aus dem Anhang zu dieser Ordnung ersichtliche Fassung.

14. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

Artikel 2

(1) Die Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang und im Masterstudiengang BioGeoWissenschaften der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

(2) Für Studierende, die bereits im Sommersemester 2013 für den Bachelorstudiengang oder den Masterstudiengang eingeschrieben waren, gelten die bisherigen Bestimmungen.

Mainz, den 29. Oktober 2013

Der Prodekan des Fachbereichs 3:
Mathematik / Naturwissenschaften
Prof. Dr. Rainer Graafen

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 11)

Die Anhänge erhalten die folgende Fassung:

1. „ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3: Modulare Grundstruktur des Bachelorstudiengangs

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit	6		0
Modul 02 ¹	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul 03	Chemie für BioGeoWissenschaftler	8		0
Modul 04	Physik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 05	Kommunikative Schlüsselkompetenzen	6		0
Modul 06	Makroökologie	6	gleichzeitige Teilnahme an M 02	0
Modul 07 ¹	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul 08	Planungspraxis	9		0
Modul 09	Biodiversität III: Mikrobiologie	6	Kompetenzen aus M 02	0
Modul 10	Methoden der Biodiversitätsmessung	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02 und 06 ²	0
Modul 11	Statistik für BioGeoWissenschaftler	6		0
Modul 12	Rechtliche Grundlagen	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 08 ²	0
Modul 13	Betriebspraktikum	8		0
Modul 14	Boden- und Hydrogeographie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0
Modul 15	Boden- und Wasserchemische Analytik	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01, 03 und 14 ²	0
Modul 16	Ökosysteme und Klimawandel	8	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0
Modul 17	Umweltmikrobiologie	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 09 ²	0
Modul 18	Ökologie und Chemie Stehender Gewässer	9	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07 und 10 ²	0
Modul 19	Umweltchemie und Umweltanalytik	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	0
Modul 20	Geographische Informationssysteme	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 01 ²	0

Modul 21	Ökotoxikologie	3	erfolgreich abgeschlossenes Modul 19 ²	0
Modul 22	Fallstudie BioGeoWissenschaften	15	erfolgreich abgeschlossene Module 01 – 12 ²	0
Wahlpflichtmodule: In diesen beliebig miteinander kombinierbaren Modulen sind insgesamt 15 ECTS-Punkte zu erbringen.				
Wahlpflicht-modul 23	Biologie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	2
Wahlpflicht-modul 24	Biologie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 02, 06, 07, 09 und 10 ²	0
Wahlpflicht-modul 25	Chemie I	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflicht-modul 26	Chemie II	6	erfolgreich abgeschlossenes Modul 03 ²	2
Wahlpflicht-modul 27	Geographie I	6	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	2
Wahlpflicht-modul 28	Geographie II	3	erfolgreich abgeschlossene Module 01 und 08 ²	0
Wahlpflicht-modul 29 ³	Mathematik für Physiker 1	5	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflicht-modul 30 ³	Mechanik und Thermodynamik	7	erfolgreich abgeschlossenes Modul 04 ²	0
Wahlpflicht-modul 31	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	6		0
Wahlpflicht-modul 32	Grundlagen des Marketing	6		0
Wahlpflicht-modul 33	Einführung Investition und Finanzierung	6		0
Wahlpflicht-modul 34	Beschaffung, Produktion und Organisation	6		0
Wahlpflicht-modul 35	Allgemeine Mikroökonomie	5		0
	Bachelorarbeit	12	130 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

¹ In den Modulen 02 und 07 finden jeweils zwei Exkursionen statt, deren erfolgreiche Teilnahme ohne benotete Prüfung anhand eines Protokolls attestiert wird.

² Oder anderweitiger Nachweis der notwendigen Kenntnisse.

³ Die Wahlpflichtmodule 29 und 30 müssen miteinander kombiniert werden und sind nur im gleichen Semester belegbar. In den Modulen findet eine gemeinsame Modulprüfung statt.

**2. ANHANG zu § 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3:
Modulare Grundstruktur des Masterstudiengangs**

Modultyp	Titel	Wertigkeit / ECTS-Punkte	Teilnahmevoraussetzungen	Anzahl Modulteilprüfungen
Modul 01	Ökologie der Süßgewässer	6		0
Modul 02	Rechtlicher Rahmen der Nutzung von Süßgewässern	6		0
Modul 03	Hydrologie	6		0
Modul 04	Diversität der Angiospermen (Magnoliopsida)	6		0
Modul 05	Biodiversität von Gewässern	6		0
Modul 06	Ökophysiologie und Ökosystemleistungen	6		0
Modul 07	Management von Gewässern	6		0
Modul 08	Bodenfunktionen und Bodenschutz	6		0
Thematisch festgelegte Wahlpflichtbereiche: In einem der sechs Wahlpflichtbereiche sind mindestens 24 ECTS-Punkte zu erbringen (die mit *gekennzeichneten Module können nur von Studierenden gewählt werden, die diese Module nicht in ihrem Bachelorstudium absolviert haben).				
Wahlpflichtbereich: Biologie				
Modul BIO1	Wahlpflicht I	6		2
Modul BIO2	Wahlpflicht II	6		2
Modul BIO3	Physiologie der Tiere	7		0
Modul BIO4	Physiologie der Pflanzen	7	Teilnahmevoraussetzung für das Praktikum: bestandene Klausur in der Vorlesung	2
Modul BIO5	Forschungspraktikum Fließgewässer	6		0
Modul BIO6	Forschungspraktikum Stehende Gewässer	6		0
Modul BIO7	Forschungspraktikum Mikrobiologie	6		0
Modul BIO8	Forschungspraktikum Landlebensräume	6		0
Pflichtmodule für Studierende mit einem Bachelorabschluss in Geographie, für andere Studierende Wahlpflicht, sofern die Module nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.				
Modul BIO09	Biodiversität I: Zoologie	6		0
Modul BIO10	Biodiversität II: Botanik	6		0
Modul BIO11	Makroökologie	6		0

Wahlpflichtbereich: Chemie				
Modul CHE1	Grundlagen der Allgemeinen, Anorganischen und Physikalischen Chemie	9		0
Modul CHE2	Anorganische Chemie für Bio-GeoWissenschaftler	8	Kompetenzen aus CHE 1	0
Modul CHE3	Organische Chemie für Bio-GeoWissenschaftler	9	Kompetenzen aus CHE 1	0
Modul CHE4	Technische und physikalische Chemie	6	Kompetenzen aus CHE 1	0
Wahlpflichtbereich: Geographie				
Modul GEO1	Wahlpflicht I	6		2
Modul GEO2	Wahlpflicht II	6		2
Modul GEO3	Regionale Geographie	6		0
Modul GEO4	Forschungspraktikum Agrar-ökosystem (Ruanda)	6		0
Modul GEO5	Forschungspraktikum Boden	6		0
Modul GEO6	Forschungspraktikum Hydrologie	6		0
Modul GEO7	Forschungspraktikum Naturschutz und Landesplanung	6		0
Modul GEO08	Landschaftsökosysteme und Nachhaltigkeit*	6		0
Modul GEO09	Boden- und Hydrogeographie	6		0
Modul GEO10	Geographische Informationssysteme	6		0
Wahlpflichtbereich Physik				
Modul PHY1 ¹	Experimentalphysik 1	12		0
Modul PHY2	Experimentalphysik 2	12	Kompetenzen aus Modul PHY 1 bzw. WPM 29 und WPM 30 aus dem Bachelorstudiengang ²	0
Modul PHY3	Experimentalphysik 3	9	Kompetenzen aus Modul PHY 1 bzw. WPM 29 und WPM 30 aus dem Bachelorstudiengang und aus Modul PHY 2 ²	0
Modul PHY4	Experimentalphysik 4	7	Kompetenzen aus Modul PHY 1 bzw. WPM 29 und WPM 30 aus dem Bachelorstudiengang und aus den Modulen PHY 2 und PHY 3 ²	0
Wahlpflichtbereich: Betriebswirtschaftslehre				
Modul BWL1	Grundlagen des Marketing	6		0
Modul BWL2	Einführung Investition und Finanzierung	6		0

Modul BWL3	Beschaffung, Produktion und Organisation	6		0
Modul BWL4	Allgemeine Mikroökonomie	5		0
Modul BWL5	Grundlagen des Rechnungswesens	6		0
Modul BWL6	Public Management	6		0
Modul BLW7	Management für BioGeoWissenschaftler	9		0
Wahlpflichtbereich: Praktische Informatik				
Modul INF1	Objektorientierte Programmierung und Modellierung	8		0
Modul INF2	Programmierpraktikum	3		0
Modul INF3	Grundlagen der Datenbanken	6		0
Modul INF4	Grundlagen der Digitaltechnik	6		0
Modul INF5	Grundlagen der Softwaretechnik	6		0
Thematisch nicht festgelegter Wahlpflichtbereich				
Modul NFWP ³	Veranstaltungen aus dem universitären Lehrangebot in Koblenz	18		0
	Masterarbeit	27	75 ECTS-Punkte	0
	Mündliche Abschlussprüfung	3		0

¹ Das Modul PHY1 kann nur gewählt werden, wenn im Bachelorstudiengang die Wahlpflichtmodule 19 und 20 nicht gewählt wurden.

² Oder anderweitiger Nachweis der notwendigen Kenntnisse.

³ Art und Umfang der Modulprüfungen richten sich nach den Regelungen in den jeweiligen Prüfungsordnungen.